



Hilfe zur Erziehung im Zwangskontext

Gebote und Verbote nach § 1666 Abs. 3 BGB"

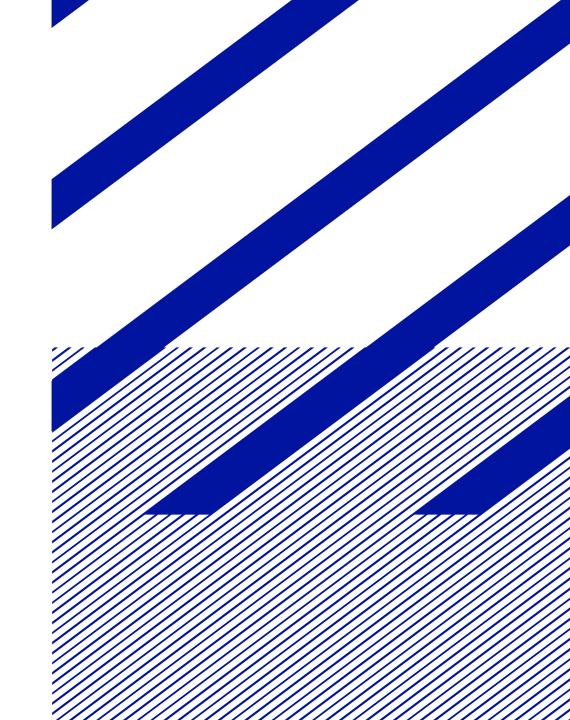
Workshop
Justizakademie Schloss Schwetzingen
Schwetzingen

08.03.2017

Prof. Dr. Reinhold Schone

Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

Hüfferstraße 27 fon +49 (0)251.83-65814 schone@fh-muenster.de D-48149 Münster fax +49 (0)251.83 65-722 www.fh-muenster.de



Kontrollaufträge im Kontext Hilfen zur Erziehung

Wie können Zwangskonstellationen entstehen?

... durch "Verabredungen" im Kontext der Hilfeplanung



... durch Gebote des Familiengerichtes ("Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinderund Jugendhilfe gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB")



zwischen 8.000 und 9.000 Fälle pro Jahr (Statistisches Bundesamt 2015)

Ausgangspunkt









Nichtgewährleistung / Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit / Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

	Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist "nur" nicht gewährleistet.	Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist gefährdet .
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	B (Forschungsgegenstand)
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	С	D

Ausgangspunkt

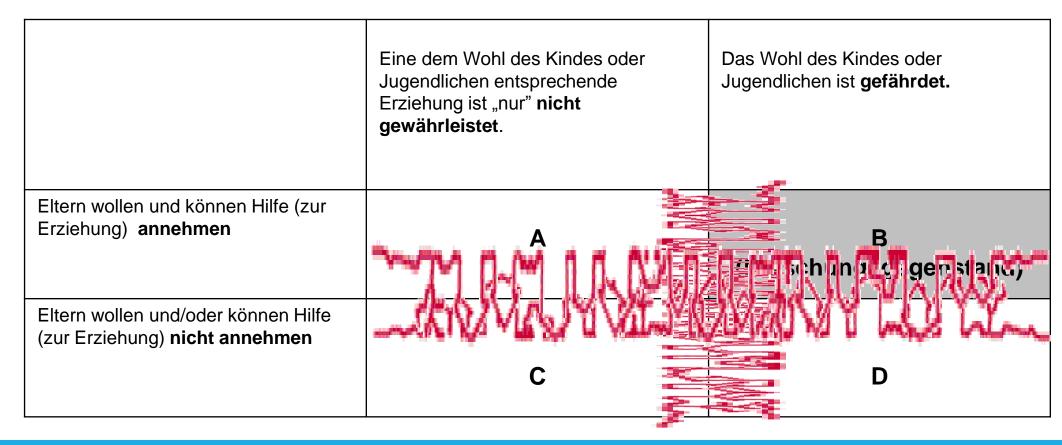








Nichtgewährleistung / Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit / Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)



Ausgangspunkt

Es haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche zumeist implizite Verständnisse zum Begriff des Schutzkonzeptes herausgebildet, die aber einem öffentlichem Diskurs bislang kaum zugänglich sind. Nach wie vor

- gibt es keine anerkannte Definition des Begriffs Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung;
- gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei welchen Problemkonstellationen Schutzkonzepte als legitime Strategie angesehen (und auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können;
- gibt es keine Diskussion dazu, in welchen **Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung** nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind;
- werden öffentlich kaum Regeln und Verfahrensweisen diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind;
- gibt es keine Aussagen dazu, wie **Betroffene** (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu **beteiligen** sind (vgl. hierzu die entsprechenden Aufforderungen in den § § 8a und 36 SGB VIII).

Definition

Das Schutzkonzept kennzeichnet im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung konkrete Anforderung an die Personensorgeberechtigten und Kontrollaufträge an die Hilfe-erbringenden Fachkräfte), um die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII) zu schützen.

Konkreten Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten lassen sich nur aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten und können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein, weil es unterhalb der Schwelle einer Gefährdung den Eltern selbst überlassen bleibt, wie sie ihre Kinder erziehen wollen und welchen Belastungen sie diese ggf. aussetzen wollen.

Es geht ausschließlich um die Abwehr von Gefährdungsrisiken!

Definition

Ein **Schutzkonzept** enthält in der Regel drei wichtige Elemente:

- →ein Hilfekonzept (§ 36 SGB VIII), das dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig zu verbessern (meist mittel- bis langfristig)
- →ein Sicherheitskonzept zur kurzfristigen Sicherstellung des Kindeswohls (bzw. zur kurzfristigen Abwendung von Gefahren) (§ 8a SGB VIII). Dies liegt quer zum Hilfekonzept, da es sich (ungeachtet der Notwendigkeit ihrer Beteiligung) weniger aus individuellen Hilfeerwartungen der Eltern speist, sondern eher aus dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes. Dieses Konzept muss sich logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungs-analyse ableiten lassen und sich genau auf diese Analyse beziehen.
- →ein Kontrollkonzept, welches sicherstellt, dass die zum Schutz des Kindes/Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen.

Fragestellungen

Unter welchen Bedingungen entfalten die in den Hilfeplänen verankerten Schutzkonzepte positive oder negative Dynamiken?

Mit welcher **Legitimation** werden Schutzkonzepte in der Hilfeplanung verankert? Wie unterscheiden sich solche Schutz- und Kontrollaspekte von einfachen Anforderungen an Eltern auf Mitwirkung an der Leistungserstellung?

Welche Situationen bzw. Ereignisse werden zum **Gegenstand von Schutzkonzepten** erhoben? Wie werden diese **begründet**? Wie stehen sie in Bezug zu konkret benannten Gefährdungshypothesen der Fachkräfte?

Wie sind solche **Schutzkonzepte ausgestaltet**? welche **Kontrollmodalitäten** bestehen (Wer? Wann? Was? Wie oft? Wie lange?)? Welche Konsequenzen hat eine Nicht-Einhaltung?

Welche **Erfahrungen** machen die Fachkräfte des Jugendamtes und der Leistungserbringer freier Träger mit solchen in die Hilfeplanung eingelagerten Schutzkonzepten? Wie ist die **Haltung der freien Träger**?

Wie sind sie an die **Eltern kommuniziert** und wie werden sie von diesen gesehen und **beurteilt**? Welche Formen der Gegenkontrolle gibt es?

Methoden/Zugänge

Die Studie ist ausschließlich auf **qualitative Methoden** ausgelegt (leitfadenstrukturierte Interviews und Inhaltsanalyse von Hilfe-/Schutzplänen).

An der Studie (2012) sind **sechs Jugendämter** beteiligt (Münster, Bochum, Greven, Ahlen, Kreis Coesfeld, Märkischer Kreis).

Im Rahmen der Studie wurden **15 Fälle** genauer betrachtet. Zu jeder Fallanalyse gehört

- eine Dokumentenanalyse der Hilfepläne
- ein Interview mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes
- ein Interview mit den Eltern/einem Elternteil
- ein Interview mit einer zentral befassten Fachkraft des Leistungserbringers

Diffuses Verständnis von Schutzkonzepten

Gibt es darüber eine interne Diskussion im Team, also, so, dass Sie sagen, ja, wann machst du das denn, wie machst du das denn, du machst das viel zu oft, du machst das viel zu selten?

A: Ja, natürlich sprechen wir ja auch darüber, klar, ja und die Positionen sind unterschiedlich.

F: Und kriegen Sie Kritik von den Kollegen, dass Sie das so selten handhaben?

A: Nein, eigentlich nicht. Da ist jeder so, er kann es erstmal machen, wir er will, es sei denn, von übergeordneter Stelle würde jetzt gesagt, das muss jetzt gemacht werden, dann muss man es natürlich machen. (ASD 52/37-40)

Ich glaube, so klar haben wir das [was das Team unter einem Schutzkonzept versteht, d. V.] noch nicht besprochen. Also, klar, wenn wir wissen, der Po ist wund, wissen wir schon, wie wir damit umgehen. Wir wissen auch im Zweifelsfall, wie wir die Eltern anleiten können, das ist nicht das Thema. Aber dass wir so konkret wirklich sagen, das, das, das passiert von unserer Seite aus nicht. Weil es eben auch diese Hierarchie gibt. Anweisung gibt das Jugendamt. (Freier Träger 31/31)

Eltern als Objekte des Handelns

F: Wie laufen diese Hilfeplangespräche ab? Wer definiert da die Ziele? Wer bestimmt? (...)
A: Darauf habe ich nicht geachtet, ehrlich gesagt. Ich hab keine Ziele mit dem Jugendamt. Sie haben ... Ziele mit mir aber nicht ich. (Eltern 63/93-94)

F: Wenn die da zusammensitzen beim Hilfeplangespräch mit Ihnen, was haben Sie da für ein Gefühl?

A: (lange Pause) Keine Ahnung.

F: Ist schwierig, ne?

A: Wie ein Opfer (lacht).

F: Ja?

A: Ja, natürlich. Wie kann man das noch anders erklären. Wenn sich jemand in privates Leben einmischt, dann – und noch mit den Gesetzen dazu, wo ein Mensch gegen die Gesetze nichts tun kann, fühlt man sich natürlich wie ein Opfer. Das ist normal. (Eltern 63/97-102)

SPFH als "Agententätigkeit"

F: Und auf Ihre Hilfe und Ihr Schutzkonzept bezogen, gibts da auch noch Wünsche?

A: Ja, dass das irgendwann beendet ist. Weil, manchmal kann ich auch nicht mehr so. Jetzt nicht, dass ich weiter konsumieren will oder so, einfach dass das zu Ende ist, dass ich nicht mehr kontrolliert werde, spioniert werde. Ich sag immer spionieren dazu. Die spionieren mich aus. Dass das irgendwann ein Ende hat. Aber das hat ja irgendwann ein Ende. (Eltern 22/141-142)

F: Und wie wurde das überprüft, das Schutzkonzept?

A: Wie sich das hier geändert hat und so? Ja, durch die SPFH dann.

F: Die hat das überprüft?

A: Genau. Und das hat sie dann alles aufgeschrieben und so ging das dann auch ans Jugendamt. Die war quasi das Auge des Jugendamts.

F: Und die Überprüfungen wurden dann regelmäßig an das Jugendamt weitergeleitet?

A: Ja. Klar, das Jugendamt wird ja durch das Hilfeplangespräch auch Bescheid gegeben oder zwischendurch auch mal. Die müssen ja auch irgendwie, die müssen ja auch was schreiben, also wie der Tag so war. Die schreiben hinterher auf, wie der Tag so war bei den gewissen Familien. Und so sammeln sie das und geben das weiter an den Chef und der Chef guckt sich das an und gibt das weiter an das Jugendamt. Ich denke mal, so wird es laufen. Ich weiß es aber nicht so genau. (El 61/113-118)

SPFH als "Agententätigkeit" II

Und jetzt kürzlich bin ich damit konfrontiert, dass ich auch mal einen Kühlschrank aufmachen muss, um zu gucken, ob denn da Nahrungsmittel drin sind oder Ähnliches. Und insofern, ja, das ist natürlich eine blöde Diskussion. Und da jetzt – wenn man sagt, man macht das nicht, kann es sein, dass Aufträge weggehen, und das ist ein umkämpfter Markt geworden. Und wenn man sagt, man macht es, dann hat man eben als Mitarbeiter dem Worte des Chefs zu folgen. Man kann sich das dann nicht immer so aussuchen. (FT)

Und seitdem sind wir halt so verblieben: Jeder Termin, der abgesagt wird, den muss ich melden. Jedes Mal, wenn keine Lebensmittel mehr da sind – ich soll Lebensmittel kontrollieren, ich soll die Räume kontrollieren, obwohl Sauberkeit ist ja immer noch ein relativer Begriff bei der Familie R. Ja das sind so die Kernelemente. Ja und sie musste in den Kindergarten … (FT 41/33)

Also da gab es Kontrollaufträge. Dreimal die Woche sollte ich da hingehen, sollte gucken, ob genügend Nahrung vorhanden ist, ob – was war denn da noch – ach ja, ob die Wohnung aufgeräumt ist. Ich glaube, das waren die zentralen Punkte. (FT 61/93-96)

Schutzkonzepte als Druckmittel

F: War das eine Vereinbarung, das Schutzkonzept zwischen Ihnen und Frau L. und dem freien Träger oder war das eher eine Auflage?

A:Ja, es war schon eher eine Auflage. Weil wir ihr jetzt nicht gesagt haben, was passiert, wenn sie es nicht tut, sondern ihr das einfach als unterstützendes Mittel mit an die Hand gegeben haben. (JA 22/129-130)

F: War das Verletzen dieser Mindeststandards im Schutzkonzept, das war ja so ein Mindeststandard, Arzt, Kindergarten und so, mit Sanktionen belegt?

A: Nein.

F: Wenn sie es nicht gemacht hätte, wäre auch nichts passiert?

A: Ja gut, dann wären wir vielleicht ein bisschen böser geworden. (JA 51/146-149)

F:Würden Sie denn sagen, es handelt sich bei diesen Punkten um Vereinbarungen oder schon konkret Auflagen? A Das hier sind schon Auflagen. Also, die wissen auch, wenn – wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden – ich glaub nicht, dass die alle zehn jetzt hier schaffen –, aber, wenn ein Großteil nicht geschafft ist, dass wir dann hier noch mal über ne andere Möglichkeit sprechen müssen. Also, dass es wirklich auch darum geht, dann zu gucken, wo können die Kinder dann leben. Nämlich nicht bei diesen Eltern. (JA 41/96-97)

SPFH = Sozialpädagogische Familienhebamme

F: Die Hebamme, die hier gekommen ist, die ist aber nicht vom Jugendamt?

A: Nein. Das ist eine Familienhebamme. Oder so.

F: Das hat jetzt aber nichts mit-

A: Nee, das Einzige, was vom Jugendamt gefordert war, dass sie nur länger bleibt. Also ein Jahr komplett durch.

F: Also das war im Grunde dann auch eine Auflage vom Jugendamt.

A: Ja. Weil eine Hebamme bleibt immer sechs Wochen, aber die musste ein ganzes Jahr bleiben.

F: Also ist diese Auflage, die Hebamme auf ein Jahr befristet.

A: Ja. Was eigentlich totaler Schwachsinn ist, weil die Hebamme hat nichts mit zu tun. Die kommt hier, bleibt fünf Minuten, dann geht sie wieder. (Eltern)

Fachleistungsstunden für Kontrolle

Erstmal gibt es eine Stellungnahme von mir, was ich denn kontrolliert habe, mit welchem Ergebnis. Ob es da Beanstandungen gab oder nicht und wenn in welcher Form. Jetzt sind wir so in dem Bereich, wo dann die Eltern sagen können, wir brauchen doch jetzt gar nicht mehr kontrolliert zu werden, die hat das doch jetzt ein halbes Jahr gemacht und der ist nie was aufgefallen, die hatte nie was zu beanstanden. Okay, der Junge ist manchmal ein bisschen dreckig angezogen, aber er war immer angezogen, was wollen sie denn? Und dann ist das ein Aushandlungsprozess. (F: Also, Sie haben jetzt aber auch gesagt, im letzten Hilfeplangespräch wurden die Auflagen schon gelockert?) Mächtig. Also ich hatte sonst sechs Stunden Kontrolle und 7 Tage die Woche und jetzt vier Stunden auf eine Woche verteilt mit einer Stunde, die drauf geht für irgendwie die ... zu kontrollieren, ob alles klar ist. (FT 42/98-103)

Ausgewählte Ergebnisse

 Der Begriff des Schutzkonzeptes wird in der Praxis der Jugendämter und der mit ihnen kooperierenden Träger eher alltagssprachlich denn fachlich konzeptionell gebraucht.

2. In den betrachteten Fällen konnten **Gefährdungen oft nicht genau benannt** werden. Die Schutzkonzepte bezogen sich daher nicht auf die Abwendung von konkreten Gefährdungssituationen, sondern zumeist auf potenzielle Gefährdungsrisiken.

Ausgewählte Ergebnisse

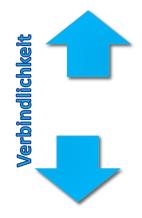
- 3. Häufig beziehen sich **Auflagen nicht** lediglich auf die unverzichtbaren Erziehungs-, Betreuungs-, Versorgungs**mindeststandards** zur Abwendung von Gefahren. Bei Verstößen folgen sehr **oft keine Konsequenzen**. Aufgrund dieser Diffusität von Auflagen stellt sich die Frage nach ihrer **Berechtigung**.
- 4. Die befragten Fachkräfte freier Träger (hier ausschließlich SPFH) übernehmen die Schutz- und Kontrollaufträge, die vom Jugendamt formuliert werden mit einer hohen Selbstverständlichkeit.

In der Regel sind diese Aufträge mit **höheren Fachleistungsstunden** versehen, wobei es Jugendämter gibt, die dabei in Stundenkontingente für Hilfe und für Kontrolle unterscheiden.

Fazit

Es gibt **kein erkennbares gemeinsames Konzept** und keinen gemeinsamen Qualitätsrahmen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung.

Damit wird den Fachkräften in den Jugendämtern und bei den freien Trägern ein relativ breites Tor geöffnet. Diese immer aus den Interessen der Kinder begründeten Schutzkonzepte werden je nach eigenem Verständnis ...



... als **klar formulierte letzte Maßnahme** vor der (Wieder-)Anrufung des Familiengerichtes

oder

... als letztlich **unverbindliches "Druckmittel"** gegenüber den Eltern verwendet.

Fazit

Das sozialrechtliche Dreieck der Leistungserbringung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (ASD – Eltern – Freier Träger) wird im Kontext von Schutzkonzepten auch mit ordnungsrechtlichen Aufgaben der Abwehr von Kindeswohlgefährdung aufgeladen.

Dies befrachtet die Arbeit der freien Träger mit ordnungspolitischen Aufgaben und Aufträgen.

Für die Kooperation von ASD und freien Trägern ist in dieser Konstellation eine klare konzeptionell verankerte Rollenklärung (auch gegenüber den Familien) unabdingbar.

"Die Frage, wann und in welcher Weise der private Lebensraum eines Kindes und einer Familie vom Staat beobachtet, bewertet und zum Gegenstand einer Intervention gemacht werden kann und soll, berührt die grundlegende Frage des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, von gesellschaftlicher Kontrolle und individueller Freiheit, von eigenständigem Elternrecht auf Erziehung und Gewährleistung des Kindeswohls. Wie diese Frage in der Gesellschaft diskutiert wird, hat Auswirkungen für das Selbstverständnis und für die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe: Es geht darum, ob Jugendhilfe die mittlerweile gefundene Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ausgestalten kann." (Merchel, 2008, S. 12)

Quellen

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin, S. 353
- Lenkenhoff, Mike/Adams, Christina/ Knapp, Heidi/ Schone, Reinhold (2012): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Reihe: Ideen und Konzepte, Heft 51, hrsgg. vom LWL -Landesjugendamt Westfalen
- Merchel, Joachim (2008): "Frühe Hilfen" und "Prävention" zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz. In Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 109, 28. Jahrg. 2008, Nr. 3, S. 11-23
- Schrapper, Christian (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! -- Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. In: Soziale Arbeit, Heft 12/2008, 466-472
- Wolf, Klaus (2012): Sozialpädagogische Interventionen in Familien, Weinheim und Basel

Gruppendiskussion

- Wie erleben Sie die Arbeit in Zwangskontexten? Gibt es für Sie fachliche/ persönliche Grenzen bei der Kontrollausübung?
- Wie kann die Arbeit mit den Familien nach Anrufung des Gerichts bspw. durch die Auferlegung von Geboten in Form von Jugendhilfemaßnahmen weitergehen? Wie kann unerwünschte Hilfe erfolgreich/ sinnvoll sein?
- Haben Sie gute Erfahrungen mit Zwangskontexten gemacht? Wenn ja, woran machen Sie dies fest?